

Kommunaler Winterdienst in den steirischen Gemeinden

Pflichten, Haftung und neue Herausforderungen:
Der Winterdienst nimmt in den STEIRISCHEN GEMEINDEN eine zentrale Rolle für die Aufrechterhaltung der Verkehrs- und Versorgungssicherheit ein. Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, Straßen, Wege und öffentliche Flächen so zu betreuen, dass Gefahren für Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer minimiert werden.

Im Winterdienst tragen die Gemeinden eine Vielzahl von Pflichten. Dazu gehören das Räumen und Streuen von Verkehrsflächen sowie die Organisation von Bereitschaftsdiensten. Sie haben geeignete Fahrzeuge und Geräte bereitzustellen und die Arbeiten beauftragter Dritter, etwa bei unzureichender technischer Infrastruktur, sorgfältig zu überwachen und lückenlos zu dokumentieren.

Regeln bei der Vergabe

Klare Regeln bei der Vergabe an Dritte sorgen dafür, dass die (rechtlichen) Verantwortlichkeiten eindeutig sind. Besonders wichtig ist dabei die Priorisierung von Haupt- und besonders sensiblen Wegen, wie etwa Schulwegen, um Sicherheit und Zugänglichkeit auch bei widrigen Witterungsbedingungen zu gewährleisten.

Fragen zur Haftung

§ 1319a ABGB beschränkt die Haftung des Straßenerhalters auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden. Diese Regelung bringt zum Ausdruck, dass vom Straßenerhalter nicht

jederzeit gewährleistet werden kann, neu auftretende Gefahrenstellen sofort und überall zu beseitigen, seien es Reif, Schnee- oder Eisglätte oder etwa ein unerwartet umgestürzter Baum.

Haftungsansprüche gegen Gemeinden als Wegehalter entstehen, wenn der Winterdienst mangelhaft organisiert oder ausgeführt wird. Um Haftungsrisiken zu minimieren, sollten Gemeinden dafür sorgen, dass Einsatzzeiten und Strecken klar dokumentiert und zuverlässig eingehalten werden.

Dabei ist sicherzustellen, dass Streumaterial sowie dessen Menge ordnungsgemäß festgelegt und korrekt angewendet werden. Sämtliche Fahrzeuge sind fortlaufend zu warten und zu kontrollieren.

Auch empfiehlt sich eine ausreichende Dokumentation der Schneemengen und Witterungsdaten als auch der Abräumtätigkeit, damit die ordnungsgemäße Sorgfalt im Anlassfall nachvollzogen werden kann.

Pflichten treffen aber nicht nur die Gemeinden, sondern auch die Eigentümer. So normiert die StVO auch

die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, um ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins zu schaffen.

Eigentümer von Liegenschaften sind demnach gemäß § 93 StVO verpflichtet, die vor ihren Grundstücken befindlichen Gehsteige und Gehwege von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. Die Gemeinde kann im Rahmen des Winterdienstes unterstützend tätig werden, die rechtliche Verantwortung und Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Pflichten verbleibt jedoch bei den Anrainern.

Es ist daher ratsam, bereits am Beginn der Wintersaison darauf ausdrücklich hinzuweisen.

Neue Herausforderungen

Die STEIRISCHEN GEMEINDEN sehen sich durch zunehmend milde Winter und klimatische Veränderungen mit neuen Anforderungen konfrontiert.

Abwechselnde Frost- und Tauperioden machen die Straßen durch Glätte, Nebel oder Blitzeis unberechenbar und erschweren die Planbarkeit. Kurzfristige Einsätze bei einzelnen Schneefällen erhöhen den organisatorischen Aufwand und auch die Planungssicherheit nimmt deutlich ab.

Der Winterdienst in der Steiermark verlangt heute mehr denn je eine rechtssichere Organisation, moderne Ausstattung und flexible Einsatzplanung.

Denn die Gemeinden müssen nicht nur gesetzlichen Pflichten entsprechen, sondern eben auch auf neue Entwicklungen reagieren. Sorgfältige Dokumentation, gut strukturierte Abläufe und transparente Kommunikation bilden somit weiterhin die Grundlage für einen sicheren und „haftungsarmen“ Winterdienst.

Quellen und weitere Informationen finden sich auf www.kommunal.at und www.kommunalnet.at.



Der Winterdienst beschäftigt alle Gemeinden.

Adobe Stock

Gemeindebund Steiermark stellt

Einstimmige Wahl einer neuen Präsidentin und Beschluss einer umfassenden Satzungsreform: In der Sitzung der Delegiertenversammlung des Gemeindebundes Steiermark am 16. Dezember 2025 wurden viele aktuelle Themen besprochen.

Im Zentrum der Diskussionen standen aber die angespannte finanzielle Situation der Gemeinden und die überproportional steigenden Kosten im Sozialbereich, allen voran bei der Schulassistenz wo die Kosten von 21 Mio. Euro im Jahr 2024 laut Prognose für 2026 nunmehr 63,8 Mio. Euro betragen werden.

Der Gemeindebund hat diese Entwicklung schon im Gesetzgebungsverfahren für das Schulassistenzgesetz im Jahr 2023 befürchtet und mehrfach darauf hingewiesen, dass mit einer Kostenexplosion zu rechnen sein wird. Wie der Gemeindebund weiters immer wieder aufgezeigt hat, wurden die Gemeinden durch die Einführung des Schulassistenzgesetzes auch zu Leistungen verpflichtet, für die sie laut Bundesverfassungsgesetz nicht einmal zuständig sind.

Da die Gesetzgebung im Jahr 2023 davon ausgegangen ist, dass mit dem Schulassistenzgesetz keine Kostensteigerungen zu erwarten sind, hat der Gemeindebund Steiermark das Konsultationsverfahren ausgelöst und fordert die volle Kostenübernahme der Mehrkosten durch das Land Steiermark.

Die Delegiertenversammlung bestätigte abermals die Bedeutung des Forderungspapiers an die Landesregierung, in dem der

Gemeindebund umfassende Vorschläge zur Kosteneindämmung für die steirischen Gemeinden gemacht hat, welche letztendlich in vielen Bereichen auch dem Land Steiermark zu Gute kommen würden.

Pflegefinanzierung

Einig war man sich in der Sitzung auch über den Vorschlag des Präsidenten des Gemeindebundes, Erwin Dirnberger, wonach die Einbeziehung des 13. und 14. Monatsbezugs in die Finanzierung der stationären Pflege nicht nur wirtschaftlich notwendig ist, sondern vor allem einen Schritt näher zu einer gerechten Kostenbeteiligung.

„Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei der teuersten vom Staat finanzierten Pflegeform im Heim nicht nur 20 Prozent, sondern auch der 13. und 14. Bezug von der Pension als Taschengeld bleiben, während für die Pflege von Angehörigen zu Hause neben den Wohnkosten in der Regel die Angehörigen sogar noch zuzahlen müssen,“ so Dirnberger.

Darüber hinaus wurden in der Sitzung auch wichtige Entscheidungen für die Zukunft im Gemeindebund Steiermark getroffen. Im Mittelpunkt standen dabei sowohl ein personeller Wechsel im Präsidium des Gemeindebundes als auch

die Beschlussfassung über eine umfassende modernisierte Satzung.

Neue Vizepräsidentin

Zur neuen Vizepräsidentin des Gemeindebundes Steiermark wurde Maria Fischer, die Bürgermeisterin von Spital am Semmering, gewählt. Sie übernimmt die Funktion von Jochen Jance und erhielt das einstimmige Vertrauen der Delegiertenversammlung.

Die neue Präsidentin bringt langjährige Erfahrung aus der kommunalen Praxis ein und steht für eine enge Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Bezirken und Landesebene. Die Delegierten würdigten insbesondere ihre fachliche Kompetenz, ihre Dialogbereitschaft und ihr klares Bekenntnis zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Neue Satzung: modern, transparent, zukunftsfit

Neben der Präsidentinnenwahl beschloss die Delegiertenversammlung eine neue Satzung des Gemeindebundes Steiermark, die eine Vielzahl an strukturellen Neuerungen und Modernisierungen enthält. Ziel der Reform ist es, den Gemeindebund organisatorisch weiterzuentwickeln, Entscheidungsprozesse klarer zu regeln und den aktuellen Anforderungen an zeitgemäße Interessenvertretung gerecht zu werden.

So wurden unter anderem die Rahmenbedingungen für Sitzungen modernisiert: Neben Präsenzsitzungen sind nun auch Online- und



Die neue Gemeindebund-Vizepräsidentin Maria Fischer. Spital

Hybridsitzungen ausdrücklich vorgesehen. Gleichzeitig wurden Zuständigkeiten, Wahlmodalitäten und Abläufe innerhalb der Organe präzisiert, um Transparenz und Rechtssicherheit weiter zu erhöhen.

Auch die Aufgaben des Gemeindebundes wurden klarer gefasst und an die heutigen Herausforderungen angepasst - von der Vertretung kommunaler Interessen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene bis hin zur verstärkten Aus- und Weiterbildung von Gemeindefunktionärinnen und -funktionären sowie der professionellen Öffentlichkeitsarbeit und digitalen Präsenz.

Klare Stärkung von Frauen in Führungsfunktionen

Ein besonders hervorhebender Punkt der neuen Satzung ist die verbindliche Verankerung von Frauen in den zentralen Gremien des Gemeindebundes. Künftig gehören der Delegiertenversammlung fix zwei Bürgermeisterinnen an, die aus

wichtige Weichen für die Zukunft

dem Kreis aller steirischen Bürgermeisterinnen gewählt werden. Diese beiden Vertreterinnen sind zugleich auch Mitglieder des Landesvorstandes.

Mit dieser Regelung setzt der Gemeindebund Steiermark ein deutliches Zeichen

für gelebte Gleichstellung und die aktive Förderung von Frauen in kommunalpolitischen Führungsfunktionen. Die Präsenz von Bürgermeisterinnen in den entscheidenden Gremien wird damit nicht dem Zufall überlassen, sondern struk-

turell abgesichert.

Geschlossenes Signal der Gemeinden

Die einstimmige Wahl der neuen Vizepräsidentin und der breite Konsens bei der Satzungsreform zeigen eindrucksvoll die Geschlos-

senheit der STEIRISCHEN GEMEINDEN. Der Gemeindebund Steiermark präsentiert sich damit als moderne, handlungsfähige Interessenvertretung, die bereit ist, Verantwortung zu übernehmen und neue Wege zu gehen.

Kommunale Siedlungswasserwirtschaft

Mit Regierungsbeschluss vom 18. Dezember 2025 wurden die neuen Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft erlassen und traten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Die Förderungsrichtlinien 2026 des Landes Steiermark orientieren sich weiterhin an den bundesrechtlichen Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2022 und wurden vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen entsprechend angepasst.

Die Siedlungswasserwirtschaft zählt nach wie vor zu den Eckpfeilern der Gemeindepolitik, da sie einerseits die Sicherstellung erstklassigen Trinkwassers und den Schutz sauberer Gewässer gewährleistet und andererseits den regionalen Arbeitsmarkt belebt.

Neben den Förderungen des Landes werden für die betreffenden Projekte auch Bundesförderungen zur Verfügung gestellt, sodass der weitere Ausbau der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sowie die Funktions- und Werterhal-

tung der bestehenden Infrastruktur vor allem im ländlichen Raum mit zumutbaren Gebühren für Bürgerinnen und Bürger sichergestellt wird.

Als Unterstützungsleistung für Förderansuchen für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft stehen im Servicebereich der Gemeindebund-Homepage unter dem Punkt „Gebührenkalkulation“ die als Fördervoraussetzung geltenden Kosten- und Leistungsrechnungen zum Download - in aktualisierter Form - zur Verfügung.

Unter dem Punkt „Rund-

mails“ ist die bereits an die STEIRISCHEN GEMEINDEN versandte Rundmail zu finden. Sie enthält nicht nur den direkten Link zu den aktuellen Förderungsrichtlinien, sondern liefert auch Informationen zur konkreten Förderhöhe.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die praxisorientierten Seminare der Gemeindebund Steiermark - Service GmbH zur Gebührenkalkulation hingewiesen. Anmeldungen können über die Homepage des Gemeindebundes durchgeführt werden.

Neujahrswünsche der Rauchfangkehrer

Auch heuer wieder durfte der Gemeindebund Steiermark die Landesinnung der Rauchfangkehrer zum traditionellen Besuch in seinen Räumlichkeiten in Liebenau begrüßen.

Dabei überbrachte Landes- und Bundesinnungsmeister Christian Plesar gemeinsam mit den Landesinnungsmeister-Stellvertretern Harald Haidler und Andrea Fraiss die besten Wünsche

zum Jahresbeginn für ein gutes und gesundes neues Jahr. Anlässlich des Besuchs erfolgte zudem die Übergabe des steirischen Rauchfangkehrer-Kalenders 2026.

Den STEIRISCHEN GEMEINDEN gelten an dieser Stelle unsere guten Wünsche für ein gelungenes Jahr 2026. Der Gemeindebund Steiermark ist immer gerne für Sie da!



Präsident Bgm. Erwin Dirnberger und LGF Martin Ozimic mit Vertretern der Rauchfangkehrer-Innung Steiermark.

Änderungen zu Jahresbeginn: Abgabenänderungsgesetz

Am 10. Dezember 2025 wurde im Nationalrat das Abgabenänderungsgesetz beschlossen, das mit BGBl. I Nr. 97/2025 am 23.12.2025 kundgemacht wurde. Das Gesetz enthält u.a. einige Änderungen im Gebührengesetz 1957, die auch für den Vollzug in den Gemeinden von höherer Relevanz sind. Diese wurden mit 1. Jänner 2026 wirksam.

Diesbezüglich darf insbesondere auf die nachfolgenden Punkte hingewiesen werden. Alle weiteren Informationen sowie das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen wurden den STEIRISCHEN GEMEINDEN via Gemeindebund-Newsletter zugesandt.

Punkt 1.) Gebührenbefreiung im Meldewesen (§ 14 TP 4 Abs. 6 und § 14 TP 14 Abs. 2 Z 20 und Abs. 3 GebG)

Im Zuge der sprachlichen Aktualisierung der bestehenden Befreiungsbestimmung in § 14 TP 14 Abs. 2 Z 20 GebG soll eine Gebührenbefreiung für die Vorlage ausländischer Dokumente im Rahmen des amtlichen Gebrauches bei An-, Um- oder Abmeldung eines Wohnsitzes und zur Aktualisierung der Meldedaten im ZMR ermöglicht werden. Die Verdattung von ausländischen Schriften im ZMR ist somit gebührenfrei. Weiters soll in § 14 TP 14 Abs. 3 GebG festgelegt werden, dass bei Ausstellung einer Bestätigung der Meldung, die im Zuge der An-, Um- oder Abmeldung ausgestellt wird, keine

Bundesverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

Punkt 5.) Pauschalierung für Strafregisterbescheinigungen (§ 14 TP 26 GebG)

Die Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben iZm der Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen sollen zukünftig zu Pauschalgebühren zusammengefasst werden, die bei Antragstellung zu entrichten sind:

1. Antrag auf Ausstellung einer gewöhnlichen Strafregisterbescheinigung: 26 Euro
2. Antrag auf Ausstellung einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“: 29 Euro
3. Antrag auf Ausstellung einer „Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“: 29 Euro
4. Antrag auf Ausstellung einer „Strafregisterbescheinigung terroristische und staatsfeindliche Strafsachen sowie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen: 29 Euro
5. Antrag um Auskunft über das Ende der Tilgungsfrist: 33 Euro.



Bei Beantragung unter Inanspruchnahme der E-ID reduziert sich die Gebühr jeweils um 8 Euro. Werden mehrere Arten der Strafregisterbescheinigung beantragt, ist die Gebühr auch mehrfach zu entrichten.

Die Konsequenz der Antragsgebühr ist, dass die Gebühr unabhängig davon zu entrichten ist, ob die Strafregisterbescheinigung tatsächlich ausgestellt wird. Mit der Pauschalgebühr sind alle anderen Gebühren und Verwaltungsabgaben abgegolten. Dies gilt auch für die Vorlage von ausländischen Schriften, die zum amtlichen Gebrauch vorgelegt werden. Die Pauschalgebühr hat außerdem zur Folge, dass die Adressierung an eine bestimmte dritte Person künftig keine Auswirkungen auf die Höhe der Gebühren hat. Die bestehenden Befreiungen für freiwilliges Engagement und ehrenamtliche Sanitäter bleiben von der Pauschalgebühr unberührt und somit aufrecht. Erfolgt die Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft

je ausgestellter Strafregisterbescheinigung ein Pauschalbetrag von 2,10 Euro zu.

Punkt 8.) Bestätigung über die Gebührenentrichtung für ausländische Schriften iZm Pauschalgebühren

Für die Praxis bietet sich folgende Handlungsanleitung an: Wird von einer ausländischen Schrift ein amtlicher Gebrauch gemacht, der aber von einer Pauschalgebühr umfasst ist (z.B. Verfahren zur Ermittlung der Ehesfähigkeit, Staatsbürgerschaft, künftig z.B. auch: Einreise- und Aufenthaltstitel und Strafregisterbescheinigung), so soll die spätere Vorlage derselben Schrift in einem anderen Verfahren nicht erneut zu einer Gebührenpflicht führen. Um den betroffenen Personen den Nachweis der bereits erfolgten Vergebühnung zu erleichtern, ersuchen wir Sie, die vorgelegten Schriften im Entrichtungsvermerk anzuführen bzw. in einer gesonderten Bestätigung über die erfolgte Gebührenentrichtung aufzunehmen.

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

Rückblick auf den 36. Ausbildungslehrgang und Ausblick auf die Seminare im Februar

Im Einvernehmen mit dem Gemeindebund Steiermark und dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde kürzlich wieder ein **Ausbildungslehrgang** in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltungsschule abgehalten:

36. Ausbildungslehrgang: 19.01.2026 bis 30.01.2026

Wir bedanken uns bei allen TeilnehmerInnen sowie ReferentInnen für ihren Einsatz bei der Durchführung des Lehrganges und wünschen alles Gute für die Prüfungen!

Für die nachfolgenden (Online-)Seminare im Februar 2026 bestehen noch Restplätze:

- ◆ ONLINESEMINAR: Fundwesen, 03.02.2026 von 09.00 bis 11.30 Uhr
- ◆ Workshop für Führungskräfte: „Raum für Lösungen - Aktuelle Herausforderungen gemeinsam meistern“, 03.02.2026 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Das neue Informationsfreiheitsgesetz, 04.02.2026 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Baupolizeiliches Verfahren, 04.02.2026 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: KI, ChatGPT - aber WIE? - Impulse, Inputs und ein erster Leitfaden für die Anwendung im Gemeindeamt, 05.02.2026 von 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Grundlagen des Grundbuch- und Grundverkehrsrechts, 09.02.2026 von 09.00 bis 15.00 Uhr
- ◆ Haftungen der Gemeinden bzw. deren Organe - unter besonderer Berücksichtigung des HaftRÄG 2024 und aktueller Rechtsprechung, 10.02.2026 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Gemeindefinanzen kompakt erklärt - Einführung, 10.02.2026 von 13.30 bis 17.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Bauen im Freiland, 11.02.2026 von 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ Prozesse, die verbinden - Ein Einstieg ins Prozessmanagement mit Herz und Verstand, 11.02.2026 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Personalverrechnung: Grundlagen für Gemeinden, 12.02.2026, 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Spezialfragen des Bauverfahrens, 12.02.2026 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Die Kommunalsteuer - Verwaltung in der gemeindlichen Praxis inkl. PLB und FinanzOnline, 23.02.2026 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Tipps & Tricks zur richtigen Betriebskostenabrechnung + UPDATE: Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung nach dem HeizKG - Praktikerseminar samt vielen Beispielen & Tipps und Tricks, 23.02.2026 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Örtliche Raumplanung: all-inclusive - Grundlagenseminar, 24.02.2026 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: VRV 2015: Prüfungsausschuss - Einführung, 24.02.2026 von 16.30 bis 20.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Verhandlungsschriften sowie die effiziente Protokollführung von Sitzungen in der Gemeinde - Informativ - nachvollziehbar - verständlich, 25.02.2026 von 08.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Praxiskurs ZPR/ZSR - Aktuelles für Steirische Standesämter, 25.02.2026 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Betriebsprüfung in der Gemeinde - Ein Streifzug durch die verfahrensrechtlichen Bestimmungen mit vielen Praxistipps, 26.02.2026 von 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ Neues aus dem Baurecht, 26.02.2026 von 13.00 bis 17.00 Uhr

Eine Anmeldung zu allen Seminaren ist mittels entsprechendem Online-Login über unsere Homepage möglich. Ist der gewünschte Termin zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits ausgebucht, empfiehlt sich eine Anmeldung auf die Warteliste.

Das Team steht Ihnen bei Fragen gerne unter der Telefonnummer 0316/42 47 70 oder via E-Mail an akademie@gemeindebund.steiermark.at zur Verfügung.